

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Landeshaushaltsgesetz 2004 (LHG 2004)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch Haushaltsgesetz festzustellen ist. Der Haushaltsplan hat alle in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen des Landes zu enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO bedarf es außerdem zur Aufnahme von Krediten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer gesetzlichen Ermächtigung.

B. Lösung

Den vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften wird für das Haushaltsjahr 2004 durch die Vorlage des Entwurfs eines Landeshaushaltsgesetzes 2004 mit dem als Anlage beigefügten Entwurf des Haushaltsplans entsprochen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen – unter Einbeziehung der benötigten Kredite – und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind in § 1 des Entwurfs angegeben, sie gleichen sich aus. § 2 des Entwurfs enthält die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme der zum Haushaltsausgleich notwendigen Kredite; die §§ 9 bis 11 beinhalten die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können. Ferner enthält § 9 die Ermächtigung, Forderungen des Landes, die aus der Hingabe von Darlehen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus bestehen, zu verkaufen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 30. September 2003

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf des Landeshaushaltsgesetzes 2004

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Kurt Beck

**Landeshaushaltsgesetz 2004
(LHG 2004)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 16 290 150 800 EUR festgestellt.

§ 2

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2004

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zu 5 733 500 000 EUR,
2. zur Deckung von Ausgaben des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kredite bis zu 38 000 000 EUR und
3. zur Deckung von Ausgaben des Landesbetriebs „Straßen und Verkehr“ Kredite bis zu 182 500 000 EUR aufzunehmen.

(2) Für die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages ist zunächst die aus dem Vorjahr gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) noch bestehende Restkreditermächtigung auszuschöpfen, die nicht zur Finanzierung der aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste benötigt wird. Erst danach darf die nach Absatz 1 Nr. 1 bestehende Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden. Soweit zusätzliche Kredite über den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrag hinaus zulasten des noch verbleibenden verfügbaren Teils der Kreditermächtigung benötigt werden, bedarf deren Aufnahme der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen im Haushaltsjahr 2004 bis zu 1 000 000 000 EUR an Krediten aufzunehmen. Soweit diese Kredite zum Zwecke der Umschuldung im laufenden Haushaltsjahr erneut durch Umschuldungskredite zur weiteren Verbesserung der Kreditkonditionen abgelöst werden, kann die Ermächtigung in Satz 1 wiederholt in Anspruch genommen werden.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahres 2004 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarkt-

schulden dienen. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft abgesichert ist, werden auf diesen Höchstbetrag nicht angerechnet.

(6) Im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 können Kredite auch in ausländischer Währung beschafft werden, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(7) Soweit der Bund, der Ausgleichsfonds oder die Bundesanstalt für Arbeit im Laufe des Haushaltsjahres 2004 über die in dem Haushaltsplan veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium diese Mittel bis zur Höhe von 12 500 000 EUR als Kredite aufnehmen.

(8) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 6 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Darauf sind die Kredite anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

(9) Das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die Mittel für Darlehen nach § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), soweit sie den Landesanteil betreffen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bereitstellen zu lassen und dieser den Landesanteil an den Darlehensrückflüssen gemäß § 56 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Gegenzug abzutreten. Entstehende Zinsen und Tilgungsausfälle bei Rückzahlung der Darlehen werden vom Land finanziert.

§ 3

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist;
2. vorübergehend Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter mit der Maßgabe zu schaffen, dass diese in die nächste besetzbare Planstelle bei ihrer jeweiligen Verwaltung einzuweisen sind;
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden;
4. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;

5. Stellen für Angestellte in vergleichbare Planstellen umzuwandeln;
6. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahnrechtlich gebotene Beförderung während einer Elternzeit oder eines Urlaubs ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 der Laufbahnverordnung sicherzustellen;
7. fachspezifische Planstellen in Einzelfällen auch mit Beamtinnen oder Beamten anderer Fachrichtungen zu besetzen, wenn adäquate Planstellen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen oder umgewandelten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Stellen können für Zeiträume, in denen den Stelleninhaberinnen oder den Stelleninhabern vorübergehend keine vollen Bezüge gewährt werden, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Stellenanteile für Aushilfs- und Vertretungskräfte in Anspruch genommen werden.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium vorübergehend eine dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ schaffen.

(4) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in Beförderungssämtern die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten mit der Folge des § 47 Abs. 3 LHO den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

§ 4

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 5 000 000 EUR festgesetzt.

(2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 EUR festgesetzt; dem Landtag unverzüglich mitzuteilende Fälle erheblicher finanzieller Bedeutung sind dann gegeben, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den Betrag von 500 000 EUR übersteigen.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Wege privater Vorfinanzierung durchzuführen.

(4) Ein erheblicher Wert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO für die Veräußerung von Grundstücken ist anzunehmen,

wenn der volle Wert den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt.

(5) Der Betrag nach § 112 a Abs. 2 Satz 1 LHO, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben des Landes als erteilt gilt, wird auf 500 000 EUR festgesetzt.

§ 5

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 150 000 EUR im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann, soweit der Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der institutionell geförderten Stelle

1. aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt wird oder
2. nicht von der Übersicht über den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplan, der nach § 26 Abs. 3 LHO dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 als Anlage beigefügt oder in die Erläuterungen aufgenommen ist, abweicht; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahmen- oder Ausgabengruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber dem vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplan unerheblich.

§ 6

(1) Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 3 und des § 20 LHO werden innerhalb eines Kapitels die folgenden einzelnen Ausgabenbereiche jeweils für sich für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. die Ansätze der Hauptgruppe 4,
2. die Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –,
3. die Ansätze der Hauptgruppe 7 und
4. die Ansätze der Obergruppen 81 und 82.

Darüber hinaus werden die Ansätze der Hauptgruppe 4 und des Titels 919 02 innerhalb eines Kapitels für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 3 und des § 20 LHO werden innerhalb eines Kapitels einzelne Ausgabenbereiche jeweils bis zu 20 v. H. für einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ausgabenbereiche erklärt (hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit), und zwar:

1. die Ansätze der Hauptgruppe 4 zugunsten der Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05 und
2. die Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – zugunsten der Ansätze der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05.

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, in begründeten Fällen mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Abweichungen sowohl von der Beschränkung der gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit auf das einzelne Kapitel als auch von dem Vmhundertsatz der einseitigen Deckungsfähigkeit zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 Satz 2 LHO werden die Ausgaben der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – sowie des Titels 919 02 für übertragbar erklärt. Abweichend von § 45 Abs. 2 LHO können entsprechende Ausgabereste der Hauptgruppe 4 auch für Zwecke der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – und der Hauptgruppen 7 und 8 sowie des Titels 981 05 verwendet werden. Mehrausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie der Titel 919 02 und 981 05 sind, soweit diese nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit oder durch Einsparungen im Sinne des § 37 Abs. 3 LHO ausgeglichen werden, im folgenden Haushaltsjahr einzusparen; im Übrigen bleibt § 37 LHO unberührt. Das Nähere bestimmt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(4) Zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung von Haushaltsmitteln kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags die Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 und die Übertragbarkeit nach Absatz 3 im Einzelfall begrenzen oder aufheben.

(5) Die Landesregierung entwickelt zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts die Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fort.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 und den allgemeinen Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 5 zu den Stichtagen 31. Juli und 31. Dezember.

§ 7

(1) Zur Ergänzung und Fortentwicklung moderner Haushaltsinstrumentarien wird das erstmals im Haushaltsplan 2002 zur leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung ausgebrachte Instrument des Leistungsauftrags (§ 7 b LHO) als Pilotprojekt weitergeführt. Ziel ist es, durch

eine in erster Linie aufgaben-, produkt- und wirkungsorientierte Betrachtungsweise des Verwaltungshandelns das Kosten- und Leistungsbewusstsein sowie einen effektiveren Einsatz der vorhandenen Ressourcen im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu fördern.

(2) Haushaltssystematisch abgegrenzte Ausgabebereiche des Haushaltsplans (Kapitel, Titelgruppen) können mit Leistungsaufträgen verbunden werden, wonach in einem Entwicklungsprozess quantitativ und qualitativ definierte Leistungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zu erbringen sind. Der Leistungsauftrag wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung konzipiert. Er hat insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die betreffenden Aufgaben anzugeben, die Gesamtstrategie in dem jeweiligen Politikfeld oder Aufgabenzusammenhang zu beschreiben sowie die voraussichtlichen Kosten, Leistungen und Wirkungen darzustellen. Geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente zur Erreichung der Zielvorgaben sind Zug um Zug zu entwickeln.

(3) Zur Konkretisierung des Leistungsauftrags wird zwischen der verantwortlichen Stelle und dem einzelplanbewirtschaftenden Ressort unter Beteiligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums eine Zielvereinbarung geschlossen. Insbesondere enthält sie für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche Zielgrößen, die den Ressourceneinsatz, den Umfang, die Qualität oder die Wirkung von Verwaltungsleistungen beschreiben.

(4) Gemäß § 7 b Abs. 4 LHO berichtet die Landesregierung im Rahmen des § 20 a Abs. 2 LHO in Verbindung mit § 6 Abs. 6 zu den erteilten Leistungsaufträgen.

(5) Das Nähere, insbesondere zur Ausgestaltung des Leistungsauftrags, der Zielvereinbarung und des Berichts, regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

§ 8

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, dass bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum in der sozialen Wohnraumförderung ein Preisnachlass bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung oder die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlass zu erstatten.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegen-

seitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur sozialen Wohnraumförderung und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 250 000 000 EUR,
2. zur Erfüllung der Aufgaben von Anstalten des öffentlichen Rechts und von privatrechtlichen Gesellschaften mit Landesbeteiligung bis zur Höhe von 500 000 000 EUR und
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 400 000 000 EUR.

(2) Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 3 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Bürgschaftsurkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen. Im Rahmen der Ermächtigung können auch Garantien übernommen werden. Darunter fällt auch die Einstandspflicht des Landes für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen im Rahmen von Programmen der Europäischen Union.

(3) Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 50 000 000 EUR zu übernehmen.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus oder der sozialen Wohnraumförderung im Barwert von insgesamt bis zu 217 000 000 EUR zu verkaufen. Im Rahmen dieses Verkaufs fließen dem Land weiterhin die Tilgungseinnahmen zu. Als Ausgleich hierfür sowie zur Kompensation eventueller Forderungsausfälle werden auf den Erwerber weitere Forderungen des Wohnungsbauvermögens im entsprechenden Gegenwert übertragen.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von 217 000 000 EUR zur Besicherung der zu verkaufenden Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus oder der sozialen Wohnraumförderung zu übernehmen.

§ 10

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine sich für das Land ergebende Freistellungsverpflichtung aus § 36 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), bis zur Höhe von 62 500 000 EUR zu erfüllen.

§ 11

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) bis zur Höhe von 1 000 000 000 EUR Bürgschaften zu übernehmen.

§ 12

Auf die Höchstbeträge nach den §§ 9 bis 11 sind alle bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 13

Der Fachbereich Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird ohne die Bereiche Vorklinik und Klinisch-theoretische Institute als Sondervermögen des Landes (Sondervermögen Medizin) verwaltet und nachgewiesen (Kapitel 15 04). Der Wirtschaftsplan wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erstellt und vollzogen. Die Teile I bis IV, VIII und IX der Landeshaushaltsordnung sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass bei Entscheidungen, die nicht die Höhe der Zuführungsbeträge im Landeshaushalt beeinflussen, an die Stelle des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums das für die Hochschulen zuständige Ministerium tritt. Im Übrigen findet § 113 LHO Anwendung.

§ 14

Das für den Bereich Forsten zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Landesforstverwaltung – ausgenommen Kapitel 14 01 – nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit eigener Betriebsbuchführung zu führen. Damit wird die Landesforstverwaltung entsprechend einem Landesbetrieb geführt. Einnahmen und Ausgaben sind wie bei einem Landesbetrieb zu veranschlagen (§ 26 Abs. 1 LHO).

§ 15

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2005, wenn es nicht vor dem 1. Januar 2005 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 16

§ 34 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt bei der Anwendung der §§ 6 und 13 unberührt; er hat auf die Bemessung des dem einzelnen Ressort, in dessen Geschäftsbereich Hochschulen bestehen, zustehenden Gesamtbudgets keinen Einfluss.

§ 17

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Gesamtplan 2004
Haushaltsübersicht
über Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2004

Einzelplan	Einnahmen						Ausgaben						Summe Ausgaben	+ Überschuss - Zuschuss			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			12	13	14
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			EUR	EUR	EUR
01 Landtag		89 800	21 500	111 300	23 243 500	3 682 800	5 892 700		392 300	178 900		392 300	178 900	33 370 200	- 33 258 900		
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung		1 355 700	4 404 300	6 405 500	23 057 400	11 947 900	1 704 300		2 65 800	1 058 000		2 65 800	1 058 000	38 033 400	- 31 627 900		
03 Ministerium des Innern und für Sport		34 152 300	15 820 100	53 918 700	778 895 600	137 531 900	146 848 000	100	36 813 700	12 203 800		36 813 700	12 203 800	1 112 283 100	- 1 058 374 400		
04 Ministerium der Finanzen		42 405 200	25 180 200	91 225 900	344 253 300	44 436 400	27 154 600	50 000	6 235 500	7 017 400		6 235 500	7 017 400	429 147 200	- 337 921 300		
05 Ministerium der Justiz		206 857 300	4 862 700	211 737 600	420 491 300	169 694 500	14 757 300		5 033 600	12 269 500		5 033 600	12 269 500	622 246 200	- 410 508 600		
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit		34 621 700	426 840 700	461 737 900	92 334 600	19 032 500	1 009 947 100		116 805 400	1 162 300		116 805 400	1 162 300	1 239 281 900	- 777 544 000		
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	869 200	26 595 900	424 028 700	629 978 000	142 994 700	102 546 300	510 167 600	50 000	302 899 700	5 647 000		302 899 700	5 647 000	1 064 305 300	- 434 327 300		
09 Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend		2 795 200	9 681 400	64 031 400	2 311 826 400	16 688 000	406 997 500		104 165 100	112 260 400		104 165 100	112 260 400	2 951 917 400	- 2 887 886 000		
10 Rechnungshof		55 000	116 500	171 500	16 615 400	950 100	15 600		55 800	145 100		55 800	145 100	17 782 000	- 17 610 500		
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsauforderung		96 801 800	138 148 000	290 353 800	55 404 000	27 046 700	226 079 000		78 932 000	1 141 700		78 932 000	1 141 700	397 327 400	- 106 973 600		
14 Ministerium für Umwelt und Forsten	24 000 200	47 121 400	3 377 700	83 122 300	82 186 400	36 037 300	135 737 400		55 898 700	7 021 100		55 898 700	7 021 100	332 346 700	- 239 224 400		
15 Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur		14 900 500	126 734 000	155 118 100	508 254 300	115 510 400	292 358 700		838 400	30 063 900		838 400	30 063 900	992 223 100	- 837 105 000		
20 Allgemeine Finanzen	6 967 950 000	381 113 400	983 625 400	14 232 238 800	65 065 900	5 710 250 800	912 526 800		371 974 600	58 800		371 974 600	58 800	7 059 876 900	7 172 361 900		
Summe 2004	6 992 819 400	888 865 200	2 162 841 200	16 290 150 800	4 809 218 800	6 395 315 600	3 690 186 600		80 532 300	190 227 900		80 532 300	190 227 900	16 290 150 800	0		
Summe 2003	7 128 279 200	927 714 300	2 137 100 200	14 146 067 100	4 736 621 900	4 369 836 400	3 763 891 400		53 212 500	139 057 500		53 212 500	139 057 500	14 146 067 100	0		
Vgl. z. 2003	- 135 459 800	- 38 849 100	25 741 000	2 292 651 600	72 596 900	2 025 479 200	- 73 704 800		27 319 800	51 170 400		27 319 800	51 170 400	2 144 083 700	0		

Haushaltsübersicht
über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2004

Einzelplan	Veranschlagung	Verpflichtungsermächtigung	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr					
			2004	2005	2006	2007	2008 ff.	unbest.
	1 000 EUR							
01 Landtag								
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	1 907	808	808					
03 Ministerium des Innern und für Sport	18 798	12 935	6 737	4 199	2 000			
04 Ministerium der Finanzen								
05 Ministerium der Justiz	2 362	4 006	1 086	1 020	960	900	40	
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit	189 926	86 074	23 354	14 128	3 915	44 677		
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	283 699	294 380	141 800	73 861	43 004	35 716		
09 Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend	57 586	55 139	27 866	24 568	2 630	75		
10 Rechnungshof								
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	300 160	186 855	64 858	39 186	37 368	45 444		
14 Ministerium für Umwelt und Forsten	67 126	31 924	13 332	6 217	3 099	9 276		
15 Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur	31 716	27 217	16 843	1 582	628	8 164		
20 Allgemeine Finanzen	126 845	97 400	32 500	38 300	21 600	5 000		
Zusammen	1 080 124	796 738	329 183	203 059	115 204	149 252	40	

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2004

	Betrag für 2003 EUR	Betrag für 2004 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben abzüglich	14 146 067 100	16 290 150 800
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	2 598 196 700	4 593 880 800
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	94 287 700	139 689 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	200	200
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	48 769 600	50 538 700
Ausgaben im Finanzierungssaldo	11 404 812 900	11 506 042 100
2. Einnahmen abzüglich	14 146 067 100	16 290 150 800
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	3 448 200 000	5 730 000 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	23 778 400	
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	200	200
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	48 455 500	50 242 800
Einnahmen im Finanzierungssaldo	10 625 633 000	10 509 907 800
3. Finanzierungssaldo	779 179 900	996 134 300
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	3 448 200 000	5 730 000 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	2 598 196 700	4 593 880 800
Saldo	850 003 300	1 136 119 200
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	200	200
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	200	200
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	23 778 400	
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	94 287 700	139 689 000
Saldo	- 70 509 300	- 139 689 000
7. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5 und 6)	779 494 000	996 430 200

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2004

	Betrag für 2003 EUR	Betrag für 2004 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig		
1.1.1 zu allgemeinen Zwecken	3 448 200 000	5 730 000 000
1.1.2 zu besonderen Zwecken		
1.2 kurzfristig		
Summe Einnahmen	3 448 200 000	5 730 000 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1 Anleihen	517 000 966	3 081 477 000
2.1.2 Schuldscheindarlehen		
von Banken	1 755 180 934	1 121 306 000
von Versicherungen	46 016 269	25 564 600
von Sozialversicherungsträgern	100	100
von sonstigen	279 998 431	365 533 100
2.1.3 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4 Ausgleichsforderungen		
2.1.5 Altsparerentschädigung		
2.1.6 Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden		
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden		
2.2.1 Kassenobligationen		
2.2.2 Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3 Marktpflege		
Summe Ausgaben	2 598 196 700	4 593 880 800
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	850 003 300	1 136 119 200

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2004

	Betrag für 2003 EUR	Betrag für 2004 EUR
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1 zur Förderung des Wohnungsbaues	10 292 300	3 500 000
4.2 zur Förderung des Städtebaues		
4.3 für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen	10 292 300	3 500 000
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1 Tilgung an den Bund	25 615 100	23 041 300
5.2 Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3 Tilgung an ERP-Sondervermögen		
Summe Ausgaben	25 615 100	23 041 300
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 15 322 800	- 19 541 300
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	3 448 200 000	5 730 000 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	10 292 300	3 500 000
Zusammen	3 458 492 300	5 733 500 000

Anlage

Hinweis

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 63-1, wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Haushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 2004 werden gemäß Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung (LHO) der Haushaltsplan des Landes für das Haushaltsjahr 2004 festgestellt und die nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme der zur Deckung der Ausgaben in dem genannten Haushaltsjahr notwendigen Kredite sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen erteilt. Der Entwurf enthält ferner die für den Vollzug des Haushaltsplans erforderlichen Bestimmungen.

Daneben sieht der Entwurf des Haushaltsplans einschließlich der Betriebshaushalte für die Landesbetriebe „Liegenschafts- und Baubetreuung“ sowie „Straßen und Verkehr“ eine Nettokrediteinnahme (nach Abzug der Tilgungsausgaben) von insgesamt 1 337,1 Mio. EUR vor. Dagegen betragen die Nettoinvestitionen 1 139,9 Mio. EUR.

Nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz dürfen die Einnahmen aus Krediten die Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Derartige Ausnahmen finden ihre Rechtfertigung in der Zielsetzung des § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 123 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wonach Bund und Länder bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten haben. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.

Nach § 18 Abs. 1 LHO und den gleich lautenden Vorschriften des Bundes und der übrigen Länder ist in einem solchen Ausnahmefall im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass

- das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
- die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

Die Bundesregierung hat hierzu jüngst u. a. Folgendes festgestellt:

Die deutsche Wirtschaft befindet sich seit mittlerweile mehr als zwei Jahren in einer Stagnationsphase. Auf der binnenwirtschaftlichen Seite hält die Zurückhaltung von Konsumenten und Investoren weiter an, obwohl in jüngster Zeit an einigen Stellen auch Stabilisierungstendenzen erkennbar sind. Auch auf außenwirtschaftlicher Seite bestehen erhebliche

Risiken und Unsicherheiten, die vor allem auf dem hohen Leistungsbilanz- und Staatsdefizit der Vereinigten Staaten beruhen. Die damit einhergehende Dollarschwäche belastet zunehmend den deutschen Außenhandel. Angesichts dieses von Unsicherheiten und Risiken behafteten außenwirtschaftlichen Umfeldes und der nach wie vor bestehenden binnenwirtschaftlichen Schwäche sind die in der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung für 2003 ausgewiesenen BIP-Wachstumsraten von real rd. 0,75 v. H. und für 2004 von rd. 2 v. H. gefährdet. Hinzu kommt, dass nach den Schätzungen die Zahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt des Jahres 2003 bei 4,46 Mio. liegen und sich im Jahre 2004 voraussichtlich nur auf 4,44 Mio. verringern wird. Wegen dieser weiterhin schwierigen Situation erscheint eine abermalige Verfehlung sowohl des Wachstums- als auch des Beschäftigungsziels im Jahre 2004 möglich. Die bereits für die Jahre 2002 und 2003 festzustellende Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts hält länger an als erwartet und droht auch noch das Jahr 2004 zu belasten. Ein höheres gesamtwirtschaftliches Wachstum sowie mehr Beschäftigung werden entscheidend vom Anstieg der Investitionen und der privaten Konsumnachfrage bestimmt. Das Vorziehen der ursprünglich für das Jahr 2005 vorgesehenen dritten Stufe der Steuerreform auf das Jahr 2004 wird nach derzeitiger Einschätzung entscheidend zur Überwindung der Konjunkturschwäche beitragen. Die Zusammenlegung der zweiten und dritten Stufe der Steuerreform wird für Bürger und Unternehmen zu einer spürbaren Entlastung von insgesamt 21,8 Mrd. EUR führen. Die zu zahlende Einkommensteuer sinkt um durchschnittlich 10 v. H. Insbesondere mittelständische Unternehmen werden erheblich entlastet. Dies stärkt Investitionen und Konsum und wird ein deutliches Signal für mehr Wachstum und Beschäftigung setzen. Darüber hinaus wird auch die für das Jahr 2004 drohende Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts dauerhaft beseitigt werden.

Die von der Bundesregierung festgestellte langanhaltende wirtschaftliche Stagnation und hohe Arbeitslosigkeit haben ganz Deutschland erfasst. Auch die außenwirtschaftlichen Risiken aufgrund der Dollarschwäche gelten für das Gesamtgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb gilt die von der Bundesregierung für ganz Deutschland festgestellte drohende Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im nächsten Jahr auch für alle Bundesländer.

Wie die Bundesregierung dargelegt hat, ist das Vorziehen der Steuerreformstufe 2005 auf 2004 geeignet, die drohende Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beseitigen. Dabei ist der Beschluss, die letzte Stufe der Steuerreform 2000 bereits ein Jahr früher in Kraft treten zu lassen, sowohl vom Bund als auch von den Ländern zu fassen. Ebenso müssen die sich hieraus ergebenden hohen Steuerminder-einnahmen von Bundes- und Länderebene getragen werden. Das Vorziehen der Steuerreformstufe 2005 ist daher als eine gesamtstaatliche Maßnahme anzusehen.

Die durch das Vorziehen der Steuerentlastung bedingte, vorübergehende Überschreitung der verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze auf Länderebene ist wegen der mitgetragenen Abwehr des für 2004 drohenden gesamtwirtschaft-

lichen Ungleichgewichts ebenso gerechtfertigt wie beim Bund.

In diesem Zusammenhang sind folgende Haushaltsdaten für den Entwurf des Landeshaushalts 2004 maßgeblich:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Steuerausfälle für Rheinland-Pfalz in 2004 insgesamt durch Zusammenlegung der zweiten und dritten Stufe der Steuerreform | 384,0 Mio. EUR |
| 2. Nettoneuverschuldung insgesamt | 1 337,1 Mio. EUR |
| 3. Zuwachs der Nettoneuverschuldung gegenüber 2003 | 313,3 Mio. EUR |
| 4. Nettoinvestitionen | 1 139,9 Mio. EUR |
| 5. Überschreitung der verfassungsrechtlichen Investitionsgrenze (Position 2 abzüglich Position 4) | 197,2 Mio. EUR |

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Es wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben des als Anlage beigefügten Haushaltsplans festgestellt.

Im Ergebnis werden damit die von der Landesregierung für den Sach- und Personalausgabenbereich gefassten Einsparungsbeschlüsse umgesetzt.

Darüber hinaus wird der für die Mitglieder der Landesregierung beschlossene Verzicht auf eine Erhöhung der Grundbezüge im Jahr 2003 auf das Jahr 2004 ausgedehnt; des Weiteren wird die Reduzierung sowie die Verteilung der jährlichen Sonderzahlung auf die Monatsbezüge auch für die Mitglieder der Landesregierung haushaltsmäßig umgesetzt.

Zu § 2

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium, die zur Deckung der Ausgaben benötigten Kredite für den Landeshaushalt und für die Landesbetriebe „Liegenschafts- und Baubetreuung“ sowie „Straßen und Verkehr“ bis zu der jeweils veranschlagten Höhe aufzunehmen.

Absatz 2 trägt einer Bitte des Landtags Rheinland-Pfalz Rechnung, der sich im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2000 im Hinblick auf eine entsprechende Regelung im Bundeshaushaltsgesetz dafür ausgesprochen hatte, zur Sicherung des parlamentarischen Budgetrechts eine haushaltsgesetzliche Regelung für die Inanspruchnahme der Restkreditermächtigung des Vorjahres zu treffen.

Die nunmehr in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommene Bestimmung geht über den parlamentarischen Auftrag noch hinaus. Sie macht zur Auflage, dass für die im Haushaltsjahr im Rahmen des Höchstbetrages des Absatzes 1 Nr. 1 benötigten Kredite zunächst die Restkreditermächtigung des Vorjahres, die nach Abzug der zur Finanzierung der Ausgabereise des Vorjahres erforderlichen Kreditermächtigung noch verbleibt, vollständig aufgebraucht werden muss, bevor die für das laufende Haushaltsjahr vorgesehene Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden darf. Dadurch wird die Kreditermächtigung des laufenden Haushaltsjahres entlastet und nicht in vollem Umfang verbraucht. Sollten im laufenden Haushaltsjahr weitere Kredite im Rahmen der noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen

etwa durch nicht vorhergesehene Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die nicht anderweitig kompensiert werden können, notwendig sein, so ist hierzu die vorherige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

Absatz 3 beinhaltet eine vorsorgliche Ermächtigung für eine Umschuldung aufgenommener Kredite, wenn sich für das Land per Saldo eine Zinskostensparnis ergibt oder der Gläubiger ein ihm eingeräumtes Kündigungsrecht ausübt.

Absatz 4 räumt dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die erforderliche Flexibilität ein, um auf günstige Entwicklungen am Kapitalmarkt auch dann noch reagieren zu können, wenn aufgrund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres die verbliebene Kreditermächtigung des laufenden Jahres nicht mehr dazu ausreichen würde.

Absatz 5 enthält die Ermächtigung, Kredite durch Zusatzvereinbarungen gegen das Risiko von Zinsänderungen zu schützen. Die Bestimmung ermöglicht es des Weiteren, mit den erweiterten Einsatzmöglichkeiten von Derivaten einhergehende Optimierungen des Zinsaufwandes flexibel zu nutzen. Die Gesamtsumme dieser Zusatzvereinbarungen darf 50 v. H. des Schuldenstandes am Ende des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten. Zweck eines entsprechenden Gegengeschäfts ist es, ein bestimmtes Zinsänderungsrisiko wirksam aufzulösen. Es ist daher folgerichtig, wenn im Ergebnis diese Geschäfte auf die nach Satz 2 festgelegte Höchstgrenze für derivative Abschlüsse nicht angerechnet werden. Dadurch wird im bestehenden Rahmen die notwendige Flexibilität bei entsprechenden Marktbewegungen gesichert.

Absatz 6 ermöglicht, die günstigen Konditionen auch in anderen Währungen zu nutzen, sofern ein Wechselkursrisiko ausgeschlossen wird.

Absatz 7 erteilt für das Haushaltsjahr die Ermächtigung zur zusätzlichen Kreditaufnahme bis zu 12 500 000 EUR für den Fall, dass aus dem öffentlichen Bereich unvorhergesehen zweckgebundene Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 8 ermächtigt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die der Aufrechterhaltung der Kassenliquidität dienen. In Anlehnung an die Regelungen bei der Mehrzahl der anderen Bundesländer wird der Höchstbetrag auf einen bestimmten Vomhundertsatz des Haushaltsvolumens festgelegt.

Absatz 9 ermächtigt das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die Bereitstellung der Mittel für Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, soweit sie den Landesanteil betreffen, auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu übertragen.

Zu § 3

Die Bestimmungen enthalten Ermächtigungen für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zur Schaffung und Umwandlung von Planstellen sowie zur Hebung von Leerstellen unter den dort im Einzelnen aufgeführten, eng begrenzten Voraussetzungen.

Zu Absatz 1

Satz 1 Nr. 1

Die Ermächtigung dient dazu, stellenmäßige Konsequenzen, die durch Rechtsvorschriften (z. B. besoldungsgesetzliche Änderungen) zwingend vorgeschrieben werden und zeitlich unaufschiebbar sind, zu ermöglichen.

Aufgrund des Landesgesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Landtagsdrucksache 14/2208) werden im Hinblick auf die Reform der Professorenbesoldung W-Stellen erforderlich. Dies soll durch Stellenanpassungen im Vollzug des Haushalts (Umwandlung entsprechender C-Stellen) sichergestellt werden.

Satz 1 Nr. 2

Durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406) ist die Frist, innerhalb derer vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte reaktiviert werden können, von fünf auf zehn Jahre erhöht worden. Um dieser Bestimmung in der Praxis stärker Rechnung zu tragen, soll durch die haushaltsgesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass dienstrechtlich gebotene Reaktivierungen auch dann umgehend durchgeführt werden können, wenn Planstellen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Reaktivierung nicht zur Verfügung stehen.

Satz 1 Nr. 3

Die Regelung ermöglicht es, ohne Erfüllung der strengen Voraussetzungen der Unabweisbarkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 LHO im Haushaltsvollzug Planstellen zu schaffen, soweit dem Land von dritter Seite zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Satz 1 Nr. 4

Die Bestimmung soll dem Hochschulrecht Rechnung tragen, das u. a. zur Aufgabe macht, durch entsprechende Stellenbemessung eine optimale Personalstruktur in den einzelnen Fachbereichen herbeizuführen. Es würde dem Gesetzesauftrag nicht genügen, diese Zielrichtung durch entsprechende Gestaltung der Stellenpläne bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung pauschal zu ermöglichen; vielmehr ist zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation eine auf die Einzelperson bezogene Entscheidung zweckmäßig, die eine Ermächtigung zur Stellenumwandlung im Einzelfall erforderlich macht.

Satz 1 Nr. 5

Die Ermächtigung zur Stellenumwandlung soll dazu dienen, im Rahmen der selbstgesteuerten Bewirtschaftung der Personalausgaben eine größere Flexibilität zu erzielen, um in begründeten Einzelfällen Stellenveränderungen Rechnung tragen zu können.

Satz 1 Nr. 6

Mit der Bestimmung wird die Möglichkeit eingeräumt, Leerstellen auch im Laufe des Haushaltsjahres zu heben, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine sowohl dienst- und laufbahnrechtlich als auch im Vergleich mit den aktiven Bediensteten gebotene Beförderung während einer Beur-

laubung ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 der Laufbahnverordnung sicherzustellen. Damit soll ein dienst- und laufbahnrechtlich gebotener Gleichklang mit den Beförderungen der aktiven Bediensteten gewährleistet werden, nicht aber eine bevorzugte Beförderung beurlaubter Bediensteter.

Satz 1 Nr. 7

Die Ermächtigung dient der Flexibilisierung von Stellenbesetzungen im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift trägt der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu befristeten Arbeitsverhältnissen Rechnung. Danach erkennt das Bundesarbeitsgericht u. a. einen sachlichen Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses an, wenn durch die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zugelassen ist, zusätzlichen und durch vorhandene Arbeitskräfte nicht zu bewältigenden Arbeitsbedarf insoweit abzudecken, als hierfür durch vorübergehende Beurlaubung von Bediensteten frei gewordene Mittel aus vorhandenen Stellen in Anspruch genommen werden können.

Zu Absatz 3

In der Praxis hat sich als wesentliches Hindernis einer anderweitigen Verwendung zur Vermeidung einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit der Umstand herausgestellt, dass Planstellen entsprechender Wertigkeit in dem übernehmenden Geschäftsbereich nicht zur Verfügung standen oder sich in dem übernehmenden Geschäftsbereich starke Interessen gegen eine Übernahme zeigten, da dort die Beförderungsstellen der Beschäftigten berührt waren. Durch die Regelung werden diese Hindernisse beseitigt. Gleichzeitig wird für die übernehmende Verwaltung ein Anreiz geschaffen, erfahrene Beamtinnen und Beamte zu übernehmen, die ansonsten in den Ruhestand versetzt werden müssten.

Zu Absatz 4

Durch die Reduzierung von Stellen, die im Haushaltsplan infolge Einsparungen in Abgang gestellt werden, kann der Fall eintreten, dass bestehende Planstellen in Beförderungsämtern nicht mehr mit den derzeit geltenden besoldungsrechtlichen Planstellen-Obergrenzen vereinbar sind. Bei einer entsprechenden Absenkung dieser Beförderungsstellen können jedoch Stellenüberbesetzungen auftreten, die wiederum haushaltsrechtlich nicht zulässig sind.

Um dies zu bereinigen, bedarf es im Haushaltsvollzug der Ermächtigung zu entsprechenden Hebungen dieser abgesenkten Stellen, die im Laufe der nachfolgenden Haushaltsjahre wieder abgebaut werden sollen, wozu so genannte „ku-Vermerke“ ausgebracht werden.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird der Betrag, bis zu dem es nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO im Falle über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, auf 5 000 000 EUR festgesetzt. Dies entspricht der auch in den Haushaltsgesetzen der westlichen Flächenländer und des Bundes getroffenen Bestimmung.

Zu Absatz 2

Damit wird die Betragsgrenze für die vierteljährlich dem Landtag mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf 50 000 EUR festgesetzt. Die Betragsgrenze für die dem Landtag unverzüglich mitzuteilenden Fälle von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 500 000 EUR festgelegt.

Zu Absatz 3

Die Regelung soll der Landesverwaltung die Möglichkeit geben, die auf dem Markt angebotenen neuen Finanzierungsformen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu nutzen.

Zu Absatz 4

Die Regelung legt die Wertgrenze des Einwilligungsvorbehalts des Landtags bei der Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Wert auf 1 000 000 EUR fest.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift setzt den Betrag fest, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben als erteilt gilt.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Bewirtschaftung der Mittel zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung, soweit deren endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landeshaushalts nicht vorgelegen haben und deshalb nicht vom zuständigen Fachministerium und dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium geprüft werden konnten.

Zu § 6

Die Landesregierung ist bestrebt, die Instrumente der Ausgabenbudgetierung im Rahmen einer leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung (§ 7 a LHO) ständig weiterzuentwickeln und zu vervollkommen, um die Wirtschaftlichkeit im Umgang mit öffentlichen Mitteln zu optimieren. Dies führte im Landeshaushaltsgesetz 2002/2003 zu einer Ausweitung der bisherigen Regelungen. Die Regelungen über die einseitige und gegenseitige Deckungsfähigkeit sowie die Verstärkungsmöglichkeiten bei übertragbaren Ausgaben wurden dort auf zusätzliche Ausgabenbereiche ausgeweitet; des Weiteren wurde eine Konkretisierung bezüglich der Berichtspflicht vorgenommen.

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Budgetierungsregelungen für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 werden im Haushaltsjahr 2004 unverändert fortgeführt.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung zielt auf die Möglichkeit der Einschränkung wesentlicher Haushaltsinstrumentarien, um gegebenenfalls auch im Haushaltsvollzug das parlamentarische Budgetrecht wirksam umsetzen zu können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 erteilt der Landesregierung den Auftrag, die im Rahmen der Modellversuche begonnene Entwicklung be-

stimmter Instrumente, wie z. B. eines landeseinheitlichen Personal- und Stellenverwaltungssystems, zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fortzuführen.

Zu Absatz 6

Wie in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 wird die in Absatz 6 normierte Unterrichtungspflicht insoweit konkretisiert, als diese einzelplanweise zu erfolgen und sich neben den weiteren Inhalten lediglich auf den allgemeinen Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 5 zu beziehen hat.

Zu § 7

Mit der Einfügung des § 7 wird ein verstärktes Ausrichten staatlichen Handelns auf Leistungen und Wirkungen verfolgt. Die betreffenden Verwaltungsbereiche sollen im Rahmen des bereits weitgehend eingeräumten Handlungsspielraums bei der Verwaltung ihrer Ressourcen (mittels Budgetierung) eine höhere Ergebnisverantwortung übernehmen, um somit zu einer Förderung des Kostenbewusstseins beizutragen. Schwerpunkt soll dabei sein, über Kennzahlen sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu mehr Kosten- und Wirkungstransparenz des Verwaltungshandelns zu kommen. Vorgesehen ist dazu die Einrichtung sowie die Formulierung konkreter Zielvereinbarungen über Leistungsaufträge. Zur Ausbringung von Leistungsaufträgen eignen sich in der Regel nur Bereiche, in denen eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt ist oder in denen zumindest die Zielerreichung messbar ist.

Zu § 8

Die Absätze 1 und 2 geben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium entsprechend den vorangegangenen Haushaltsgesetzen die Ermächtigung für die verbilligte Abgabe von Bauland zur sozialen Wohnraumförderung sowie zur Durchführung von Konversionsmaßnahmen.

In Absatz 3 wird zugelassen, Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich anderen öffentlichen Verwaltungen zu überlassen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Regelung beruht auf einer Empfehlung des für den Bereich des Bundes, der Länder und der Kommunen bestehenden Kooperationsausschusses „Automatisierte Datenverarbeitung“, die inhaltlich unter den für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerien der Länder abgestimmt ist.

Zu § 9

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium soll wie bisher ermächtigt werden, Bürgschaften für Kredite im Bereich des Wohnungsbaus, der allgemeinen öffentlichen Aufgabenwahrnehmung und der Wirtschaftsförderung zu übernehmen.

Durch Absatz 2 Satz 3 wird die von der Europäischen Union geforderte Verpflichtung des Landes abgedeckt, insbesondere beim INTERREG-Programm für die mögliche zweckwidrige Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger, soweit sie von ihm nicht zurückgefordert werden können, einzustehen.

Die Ermächtigung des Absatzes 3 zur Abgabe von Garantieerklärungen dient der Förderung von Kunst, Literatur und

Geschichte. Mit der damit verbundenen Abdeckung von Schadensrisiken an Leihgaben Dritter im Rahmen von Ausstellungen werden Abschlüsse entsprechend hoher Versicherungen vermieden.

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird durch Absatz 5 ermächtigt, Forderungen des Landes, die aus der Hingabe von Darlehen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus oder der sozialen Wohnraumförderung bestehen, zu verkaufen. Der Verkauf erfolgt unter einem Swap. Der Zahlungsstrom der Tilgungen wird gegen eine unbare Ausgleichsleistung getauscht, die dem Erwerber die stetige Erhaltung des übertragenen Kapitalbestandes sichert.

Absatz 6 trägt § 3 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 476), BS 2030-7, Rechnung, nach dem die Anstalt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu marktüblichen Konditionen u. a. in Forderungen an Dritte, die vom Land verbürgt sind, anlegen kann.

Zu § 10

Die Bestimmung dient einer nach dem Atomgesetz notwendigen Freistellungsverpflichtung des Landes für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich zur Abgeltung von Schadenserstattungsansprüchen aus einem eventuellen nuklearen Ereignis.

Zu § 11

Die Ermächtigung dient dazu, der Investitions- und Strukturbank (ISB) durch die Gewährübernahme des Landes optimale Konditionen bei Kreditaufnahmen zu ermöglichen.

Zu § 12

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass in die Höchstbeträge der §§ 9 bis 11 neben den Ermächtigungen zur Übernahme neuer Gewährleistungen auch die bereits in früheren Jahren eingegangenen Gewährleistungen einbezogen werden, soweit das Land hieraus noch zu Zahlungen verpflichtet werden kann.

Zu § 13

Der Teil Krankenversorgung des Klinikums wurde in die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ (Klinikum) umgewandelt, damit sich die Finanzkreisläufe zwischen Forschung und Lehre einerseits sowie Krankenversorgung andererseits genauer abgrenzen lassen. Die für das bisherige Klinikum gewählte Betriebsform eines unselbständigen Sondervermögens nach § 26 Abs. 2 LHO bildet auch für den verbleibenden Teilbereich Lehre und Forschung die geeignete Struktur, um in enger Verbindung mit dem Klinikum die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Wegen ihrer engen Verknüpfung müssen beide Bereiche sowohl für die Finanzbuchhaltung wie auch für die Personalwirtschaft über kompatible Informations-,

Management- und besonders auch Entscheidungsstrukturen verfügen, die für den Bereich Lehre und Forschung nur durch die Bildung eines Sondervermögens möglich sind.

Zu § 14

Das in den beiden Jahren 2002 und 2003 eingeleitete Pilotprojekt sieht vor, die Landesforstverwaltung mit modernen Steuerungselementen der Privatwirtschaft effektiv und effizient zu führen. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob neben erwerbswirtschaftlichen Aufgaben auch Hoheits- und Dienstleistungsaufgaben im Rahmen eines Landesbetriebs wahrgenommen werden können. Die Pilotphase endet mit dem Jahre 2003. Eine Auswertung des Pilotprojekts wird 2004 erfolgen. Die Erkenntnisse daraus werden in die endgültige Gestaltung der Landesforstverwaltung 2005 einfließen.

Das Rechnungswesen der Landesforstverwaltung wird nach den Vorschriften der §§ 26, 74 und 87 LHO weiterentwickelt, dazu gehören insbesondere die doppelte Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung und Bilanzgestaltung. Die bisherige organisatorische Ausgestaltung der Landesforstverwaltung soll fortgeführt werden. Die Weiterentwicklung der Landesforstverwaltung zielt nicht auf eine Privatisierung.

Zu § 15

Den Ministerien soll ermöglicht werden, von den ihnen nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen auch über das Haushaltsjahr hinaus Gebrauch zu machen, soweit das neue Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist.

Zu § 16

Der aufgrund des § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzende Vergaberahmen und der hierauf beruhende Besoldungsdurchschnitt sind in Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 des Landesbesoldungsgesetzes) und Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Landtagsdrucksache 14/2208) geregelt. Diese besoldungsrechtlichen Festlegungen unterliegen nicht der Dispositionsbefugnis der jeweiligen Haushaltsgesetzgeber, d. h., diese Regelungen sind von allen im übrigen Bereich im Haushaltsvollzug zulässigen Maßnahmen ausgenommen. Entsprechend ist es notwendig, dies im Landeshaushaltsgesetz nochmals ausdrücklich klarzustellen. Andererseits besteht auch die Notwendigkeit, deutlich zu machen, dass dieser von den Budgetierungsregeln nicht erfasste Ausgabebereich das dem jeweiligen Ressort für seinen Geschäftsbereich insgesamt beizumessende Budget nicht beeinflussen kann. Folglich liegt es in der Verantwortung des betreffenden Ressorts, die o. a. besoldungsrechtlichen Vorschriften im Rahmen des nach § 6 dieses Gesetzes zur Verfügung gestellten Gesamtbudgets sicherzustellen.

Zu § 17

Die Bestimmung trägt dem Jährlichkeitsprinzip des Haushalts Rechnung.